

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 294, 297

- Leitsätze:
1. Der Gläubiger kommt nicht in Annahmeverzug, wenn der Schuldner im Zeitpunkt des Angebots der Leistung nicht ernsthaft leistungswillig ist.
 2. Beim Dauerschuldverhältnis muß das Leistungsangebot von dem ernstlichen Willen begleitet sein, die angebotene Leistung in dem geschuldeten zeitlichen Umfang zu erbringen.
 3. Ein tatsächliches Angebot der Leistung belegt für sich allein den ernsthaften Leistungswillen.
 4. Das tatsächliche Angebot der Arbeitsleistung führt auch dann zum Annahmeverzug des Arbeitgebers, wenn der objektiv arbeitsfähige Arbeitnehmer selbst zwar Zweifel an der eigenen Arbeitsfähigkeit hat, sich aber gleichwohl zum Arbeitsangebot entschließt.
 5. Lehnt der Arbeitgeber die tatsächlich angebotene Arbeitsleistung unter Hinweis auf das Fehlen der Arbeitsfähigkeit ab, so verliert er auch bei unverschuldeter Fehlbeurteilung das Recht, nachträglich die Leistungsbereitschaft des Arbeitnehmers in Frage zu stellen.

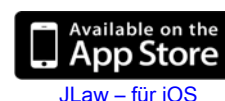
Aktenzeichen: 5 AZR 493/72

Urteil des BAG vom 10. Mai 1973

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 493/72

5 Sa 123/71 Niedersachsen

Verkündet
am 10. Mai 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Weimer und Dr. Toeche-Mittler für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 6. Juli 1972 - 5 Sa 123/71 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird unter Zurückweisung der Anschlußberufung des beklagten Landes das Urteil des Arbeitsgerichts Lingen vom 30. September 1970 - Ca 505/69 - teilweise abgeändert und im ganzen wie folgt neu gefaßt:

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger 29.532,41 DM nebst 4 % Zinsen ab jeweiliger Fälligkeit der monatlichen Gehaltszahlungen zu zahlen.

Das beklagte Land trägt die Kosten des gesamten Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1912 geborene Kläger ist seit dem 1. April 1926 als Vermessungstechniker bei dem Beklagten beschäftigt. Seine Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV b BAT. Er ist Schwerbeschädigter mit einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 % auf Grund einer Teilamputation beider Füße, die 1941 durch Erfrierungen verursacht wurde.

Im Februar 1967 - in diesem Jahr war er drei Monate arbeitsunfähig - stellte der Kläger einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Der Antrag wurde durch Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 18. Oktober 1967 abgelehnt. Der Kläger erhob daraufhin Klage vor dem Sozialgericht Osnabrück gegen die Bundesversicherungsanstalt (S 14 An - 171/67). Während des Verfahrens wurde der Kläger mehrfach ärztlich begutachtet. Sämtliche gehörten Gutachter kamen zu der Feststellung, daß der Kläger trotz erheblicher Leiden noch ganztätig im Innendienst verwendungsfähig sei. Das Sozialgericht Osnabrück wies daraufhin die Klage durch rechtskräftiges Urteil vom 18. Juni 1970 ab. Das ohne mündliche Verhandlung ergangene Urteil ist dem Kläger zu Händen des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten am 6. Juli 1970 zugestellt worden.

Am 26. Februar 1968 schrieb der Facharzt für Urologie Dr. L in Lingen den Kläger erneut arbeitsunfähig krank. Bis zum 26. August 1968 erhielt der Kläger vom beklagten Land Krankenbezüge. Anschließend erhielt er von der Techniker-Krankenkasse, der er angehört, Krankengeld. Mit Schreiben vom 10. Januar 1969 teilte die Krankenkasse dem Kläger mit, die durchgeführte vertrauensärztliche Nachuntersuchung vom 20. Dezember 1968 habe ergeben, daß in seinem Falle keine Krankheit im Sinne der RVO mehr bestehe und daß daher die Krankengeldzahlung mit dem 13. Januar 1969 eingestellt werde. Der Kläger hat die Einstellung der Krankengeldzahlungen hingenommen.

Dr. med. L erklärte den Kläger mit Bescheinigung vom 14. Februar 1969 (Bl. 90 d.A.) für leichte Arbeiten als dienstfähig und bezeichnete als Diagnose "siehe Bericht des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Vertrauensarztes". Am 14. Februar 1969 meldete der Kläger sich beim K. Lingen, wo er beschäftigt war, zum Dienst. Der Leiter des K. , Vermessungsoberrat D. , lehnte die sofortige Annahme der Dienste ab, veranlaßte vielmehr eine Untersuchung des Klägers durch das Staatliche Gesundheitsamt in Lingen. Im abschließenden Gutachten vom 28. Mai 1969 äußerte sich der Amtsarzt Dr. R. wie folgt:

"Auf Grund der Vorgeschichte, der verschiedenen Begutachtungen durch mich, des übersandten Sanatoriumsbesundes über die Behandlung im März und April in Wildungen und auf Grund des nachfolgenden Ergehens und der Nachbegutachtung vom 24.4.69 komme ich zu dem Urteil, daß S. wegen einer chronischen, zu Rückfällen neigenden Nierenbeckenentzündung und eines chron. Nierensteinleidens mit gehäuften Abgängen kleiner Konkreme, wegen einer Hydrocelenbildung am re. Hoden, einer Herzmuskelschädigung, Leberzellschädigung, Beindurchblutungsstörungen nach Erfrierung beider Beine und wegen einer chron. Vorsteherdrüsenwucherung nicht mehr in der Lage ist, einer geregelten Innendiensttätigkeit im K. nachzugehen. Ich halte S. deswegen für berufsunfähig für die Tätigkeit als Vermessungstechniker, sowohl im Innen- wie auch im Außendienst. Mit einer wesentlichen Besserung seines Leistungsvermögens ist nicht zu rechnen. Ich habe deswegen Herrn S. gelegentlich der Untersuchung geraten, einen erneuten Rentenanspruch bei der BfA zu stellen."

Das letztere Gutachten veranlaßte das K. Lingen zu folgendem Schreiben vom 30. Mai 1969 an den Kläger:

"Auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens vom 28.5.1969 sehe ich mich leider außerstande, der Wiederaufnahme Ihres Dienstes zuzustimmen.

Ich stelle anheim, einen erneuten Rentenanspruch bei der BfA entsprechend dem Vorschlag des Amtsarztes zu stellen."

Nunmehr wandte sich die ÖTV, der der Kläger angehört, mit Schreiben vom 4. Juni 1969 an das K. Lingen und wies darauf hin, daß die Tätigkeit des Klägers nicht abgelehnt werden dürfe; der Kläger sei nicht arbeitsunfähig, vorsorglich würden die Gehaltsansprüche für ihn geltend gemacht. Das K. stimmte jedoch im Antwortschreiben vom 10. Juni 1969 der Wiederaufnahme des Dienstes unter Hinweis auf das amtsärztliche Gutachten nicht zu.

Daraufhin reichte der Kläger am 28. Juli 1969 die vorliegende Klage ein, mit der er die Verurteilung des beklagten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

Landes zu den laufenden Gehaltszahlungen aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges gemäß § 615 BGB fordert. Den Annahmeverzug des beklagten Landes leitet er aus den mehrfachen Angeboten der Arbeitsleistung her. Er hat sich ferner auf ein weiteres Angebot der Arbeitsleistung am 28. März 1970 berufen, bei dem er eine ärztliche Bescheinigung des Dr. med. F S in Lingen vom 28. März 1970 vorgelegt hat; in dieser Bescheinigung wird der Kläger als dienstfähig für Büroarbeiten ab 6. April 1970 mit dem Zusatz erklärt, daß die Arbeitsaufnahme als Arbeitsversuch zu werten sei. Das Gesundheitsamt Lingen hat hingegen in einer weiteren amtsärztlichen Bescheinigung vom 2. April 1970, die wiederum vom Amtsarzt Dr. R ausgestellt ist, erklärt, der Kläger sei weiterhin berufsunfähig, auch eine versuchsweise Arbeitsaufnahme sei zwecklos.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug Zahlung von Gehalt für die Zeit vom 14. Januar bis zum 31. Juli 1969 in Höhe von 10.401,-- DM verlangt und weitere Ansprüche im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat sich im ersten Rechtszug auf die amtsärztlichen Gutachten berufen, nach denen der Kläger nicht mehr arbeitsfähig gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 30. September 1970 den Beklagten verurteilt, an den Kläger 2.463,94 DM für die Zeit vom 18. Juni bis 31. Juli 1970 zu zahlen und hat weiter festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger ab 1. August 1970 bestimmungsgemäß das Gehalt weiterzuzahlen. Die weitergehende Klage hat das Arbeitsgericht abgewiesen.

Nach Erlaß dieses Urteils - und zwar seit dem 9. Oktober 1970 - beschäftigt das beklagte Land den Kläger wieder als Vermessungstechniker im Innendienst. Das Gehalt wird ihm bereits seit dem 27. August 1970 wieder gezahlt. Der Wiederaufnahme der Beschäftigung war eine erneute Begutachtung des Klägers durch das Gesundheitsamt in Lingen vorausgegangen; danach kann der Kläger leichtere Arbeiten in geschlossenen wohltemperierten Räumen acht Stunden täglich erledigen.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts hat der Kläger Berufung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

eingelegt und hat weiter vorgetragen: Im Rentenverfahren habe er immer nur behauptet, berufs- oder erwerbsunfähig zu sein. Das sei ein anderer Rechtsbegriff als der der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Arbeitsrechtes. Es sei ihm bei seinen vielfachen Angeboten immer ernst damit gewesen, die geschuldeten Dienste in der ihm möglichen Form, nämlich im Innendienst zu leisten. Zumindesten seit dem Schreiben der ÖTV vom 4. Juni 1969 bzw. seit der Erhebung der vorliegenden Klage habe das beklagte Land nicht mehr an seinem ernststen Willen und seiner Fähigkeit zweifeln dürfen, im Innendienst tätig zu werden, wie dies nunmehr der Fall sei.

Der Kläger hat im zweiten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, über die bereits in erster Instanz zugesprochenen Beträge hinaus an ihn weitere 27.068,47 DM nebst 4 % Zinsen ab jeweiliger Fälligkeit der monatlichen Gehaltszahlungen zu zahlen.

Der Zahlungsantrag umfaßt den Zeitraum bis zum 26. August 1970. Das im Schriftsatz vom 4. Mai 1972 (Bl. 147 ff. d.A.) niedergelegte Zahlenwerk ist nicht streitig.

Das beklagte Land hat Zurückweisung der Berufung und im Wege der Anschlußberufung Abänderung des erstinstanzlichen Urteils insoweit beantragt, als

1. das beklagte Land zur Zahlung von 2.463,94 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 30. Juli 1969 verurteilt worden ist,
2. festgestellt worden ist, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger vom 1. bis 26. August 1970 bestimmungsgemäß Gehalt zu zahlen.

Das beklagte Land hat sein erstinstanzliches Vorbringen wie folgt ergänzt:

Während der Zeit bis zum 18. Juni 1970 habe der Kläger seinem Dienststellenleiter D wiederholt erklärt, er könne, abgesehen von seinem Krankheitszustand, wegen des laufenden Sozialrechtsstreits nicht arbeiten, das wäre unklug, er hätte überdies auch keine Lust zum Arbeiten. Selbst nach dem Abschluß des Rechtsstreits am 18. Juni 1970 habe er sich nicht sofort dienstbereit gemeldet, sondern habe erstmalig am 27. August 1970 bei seiner Dienststelle vorgesprochen. Das



- 6 -

Arbeitsfähigkeitszeugnis des Dr. L vom 14. Februar 1969 habe keine besondere Bedeutung. Dr. L habe den Kläger wohl zwangsläufig arbeitsfähig geschrieben, nachdem die Krankenkasse kein Krankengeld mehr gezahlt habe. Ernst gemeint sei auch nicht das Arbeitsangebot im Schreiben der ÖTV vom 4. Juni 1969 gewesen. Dem Kläger sei es offensichtlich dabei nur darum gegangen, ein Schriftstück für eine spätere Verwendung zu erhalten. Das müsse aus dem gesamten früheren Verhalten des Klägers geschlossen werden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und hat den mit der Anschlußberufung verfolgten Anträgen des beklagten Landes stattgegeben. Es hat den Streitwert anderweit auf 25.000,-- DM festgesetzt. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist im wesentlichen wie folgt begründet:

Die dauernde Arbeitsunfähigkeit bescheinigenden Gutachten des Gesundheitsamtes Lingen seien nicht entscheidend für die Frage der tatsächlichen Dienstunfähigkeit des Klägers. Dies sei Aufgabe der medizinischen Sachverständigen im Sozialrechtsstreit gewesen, die zu einem anderen Ergebnis gekommen seien als der Amtsarzt Dr. R . Der Kläger sei aber vor August 1970 nicht ernsthaft zur Wiederaufnahme der Dienste bereit gewesen. Das beklagte Land habe den ihm obliegenden Beweis erbracht, daß der Kläger seine Dienste nur zum Schein angeboten habe. Das tatsächliche Angebot der Dienstleistung unter Vorlage des Attestes des Dr. L am 14. Februar 1969 sei nur pro forma erfolgt, nachdem die Krankenkasse kein Krankengeld mehr gezahlt habe. Durch die Einleitung und Fortsetzung des Sozialgerichtsverfahrens habe der Kläger zum Ausdruck gebracht, daß er berufs- bzw. erwerbsunfähig sei. Mindestens bis zur Entscheidung des Rechtsstreits vor dem Sozialgericht am 18. Juni 1970 habe der Kläger daran festgehalten, daß er keinem Erwerb mehr nachgehen könne. Daran ändere auch nichts, daß der Kläger sich getäuscht habe. Das Landesarbeitsgericht verwendet in diesem Zusammenhang zum Nachteil des Klägers insbesondere seine Angaben bei der amtsärztlichen Untersuchung am 22. April 1964. Diese Angaben stehen nach der Auffassung des Landesar-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

beitsgerichts in Einklang mit den Äußerungen, die der Kläger gegenüber dem Dienststellenleiter D gemacht habe. Auch das in der Klageerhebung enthaltene praktische Angebot sei unter diesen Umständen nur als Scheinangebot zu bewerten.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel in vollem Umfang weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts beruht auf einer durchgreifenden Verkenntung der Vorschriften über den Gläubigerverzug.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war der Kläger während des gesamten streitbefangenen Zeitraums jedenfalls in dem Maße arbeitsfähig, wie er es seit der Wiederaufnahme der Beschäftigung am 9. Oktober 1970 ist. Er war demnach auch arbeitsfähig, als er sich am 14. Februar 1969 persönlich zum Dienst meldete und damit im Sinne des § 294 BGB die ihm obliegende Dienstleistung tatsächlich anbot. Dieses tatsächliche Angebot des leistungsfähigen Klägers hat den Gläubigerverzug des beklagten Landes nach § 293 BGB und damit die Gehaltszahlungspflicht nach § 615 BGB ausgelöst. Es ist, was auch das Landesarbeitsgericht nicht verkennt, gänzlich unerheblich, daß das beklagte Land die Leistungsfähigkeit des Klägers am 14. Februar 1969 - möglicherweise aus entschuldbaren Gründen unrichtig beurteilt hat. Denn der Gläubigerverzug tritt unabhängig davon ein, ob der Gläubiger die Annahme der angebotenen Leistung schuldhaft oder schuldlos verweigert. Dies gilt auch für das Arbeitsverhältnis. Es geht zu Lasten des Arbeitgebers, wenn er das Dienstangebot des arbeitsfähigen Arbeitnehmers ablehnt, mögen zunächst auch Zweifel an der Arbeitsfähigkeit bestanden haben und erst später ausgeräumt worden sein. Ebenso geht es zu Lasten des Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes, wenn er das Dienstangebot unter Hinweis auf die Pflicht des Angestellten (§ 7 Abs. 2 BAT) ablehnt, sich auf Verlangen des Arbeitgebers einer vertrauensärztlichen Prüfung der Arbeitsfähigkeit zu unterziehen. Die genannte Tarifnorm ändert die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug nicht ab; sie gibt dem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes nicht das Recht,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

das Angebot des Dienstes bis zum Vorliegen des ärztlichen Gutachtens mit schuldbefreiender Wirkung abzulehnen.

Von der vorstehenden Rechtslage ist im wesentlichen auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen. Es irrt jedoch, wenn es die Erfüllungsbereitschaft des, wie festgestellt, arbeitsfähigen Klägers bezweifelt. Der Kläger hat bereits durch das tatsächliche Angebot der Arbeitsleistung seine Arbeitsbereitschaft hinreichend dokumentiert. Nach § 297 BGB kommt der Gläubiger zwar nicht in Verzug, wenn der Schuldner zur Zeit des Angebots u.a. außerstande ist, die Leistung zu bewirken; daraus ist an sich zu folgern, daß zur Zeit des Angebots auch Leistungsbereitschaft vorhanden sein muß. Diese Leistungsbereitschaft ergibt sich jedoch bereits aus dem tatsächlichen Angebot, das der Gläubiger auf seine Ernsthaftigkeit zugleich mit der Annahme unwiderleglich prüft und nur auf diesem Wege prüfen kann. Hier belegt bereits die Tatsache des Angebots selbst den ernsthaften Leistungswillen (so auch BGB-RGRK, § 297 Anm. 1; Soergel-Siebert, BGB, § 297 Anm. 1; Palandt, BGB, § 297 Anm. 2). Dies gilt auch für Dauerschuldverhältnisse, zu denen Arbeitsverhältnisse regelmäßig gehören. Bei ihnen muß das Leistungsangebot zwar von dem ernstlichen Willen getragen sein, die Leistung gemäß dem Inhalt des Schuldverhältnisses auf Dauer zu erbringen. Auch ein solcher Leistungswille tritt in einem tatsächlichen Angebot eines leistungsfähigen Schuldners in aller Regel zu Tage. Es ist ausgeschlossen, einem Gläubiger, der die Fähigkeit des Schuldners zur geschuldeten Dauerleistung zu Unrecht bestreitet und deshalb das Leistungsangebot ablehnt, nachträglich die Berufung darauf zu gestatten, der - an sich leistungsfähige - Schuldner sei zur Zeit des Angebots jedenfalls nicht leistungswillig gewesen. Mit der so begründeten Ablehnung des tatsächlichen Angebots der erfüllbaren Dauerschuld hat er auf die Prüfung der Leistungsbereitschaft verzichtet und damit das Recht verloren, die Leistungswilligkeit unter Hinweis auf die fehlende Arbeitsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Das gilt auch dann, wenn ihn an der Fehlbeurteilung der Arbeitsunfähigkeit kein Verschulden trifft.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Dabei mag hier zugunsten des beklagten Landes unterstellt werden, daß der Kläger selbst erhebliche Zweifel gehabt haben mag, ob er angesichts seines geschwächten Gesundheitszustandes die angebotene Arbeitsleistung werde auf Dauer erbringen können.. Damit allein kann die Ernsthaftigkeit eines Arbeitsangebots nicht in Abrede gestellt werden. Eine geschuldete Arbeitsleistung ist auch dann gehörig im Sinne der §§ 294 ff. BGB angeboten, wenn der Arbeitnehmer selbst zwar Zweifel an der Dienstfähigkeit hat, gleichwohl aber die Dienste anbietet, weil er aus sonstigen - etwa finanziellen - Gründen dazu veranlaßt wird oder den Zweck verfolgt, selbst seine Arbeitsfähigkeit in dem ihm obliegenden Umfang zu prüfen; ernstliche Dienstbereitschaft liegt auch in einem solchen Falle vor. Eine andere vom Eintritt des Gläubigerverzuges unabhängige Frage ist, ob das Dienstangebot nachhaltig zu realisieren ist. Wird der Arbeitnehmer alsbald wieder arbeitsunfähig, so verliert damit das Arbeitsangebot die den Gläubigerverzug auslösende Wirkung ebensowenig wie dann, wenn die fortdauernde Arbeitsfähigkeit sich so wie im Streitfall erweist. Nicht die nachträgliche Entwicklung entscheidet über die Wirksamkeit des Angebots der Arbeitsleistung.

Auf das Angebot der tatsächlichen Arbeitsleistung und die weitere Prüfung der darin liegenden Arbeitsbereitschaft hätte das beklagte Land bei der vorstehenden Rechtslage nur verzichten dürfen, wenn es auf Grund eindeutiger Erklärungen des Klägers ihm gegenüber der Gewißheit hätte sein dürfen, das Angebot sei nicht ernsthaft gemeint. Eine solche Gewißheit läßt sich jedoch weder mit dem Betreiben des Sozialgerichtsverfahrens noch mit der vorangegangenen Entwicklung des Arbeitsverhältnisses der Parteien - insbesondere der längeren Krankheitszeit des Klägers - begründen. Allenfalls Zweifel des Klägers - möglicherweise auch sehr erhebliche - an der eigenen Leistungsfähigkeit sprechen, was das Landesarbeitsgericht verkannt hat, nach aller Erfahrung des Lebens aus diesen Umständen, nicht aber seine sichere Überzeugung, die angebotene Leistung in Wahrheit nicht erbringen zu können.

Aus den vorstehenden Gründen war das angefochtene Urteil aufzuheben. Auf die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts, mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

denen die Unbeachtlichkeit der wörtlichen Dienstangebote des Klägers begründet wird, braucht nicht näher eingegangen zu werden. Auch diese Erwägungen erscheinen - vor allem im Hinblick auf das Angebot vom 4. Juni 1969 - nicht unbedenklich. Ein Gläubigerangebot, das unter Klageandrohung und mit späterer Klageerhebung erfolgt, läßt sich nach der Lebenserfahrung nicht ohne weiteres als Scheinangebot auffassen; von einer weiteren Erörterung dieser Frage sieht der Senat jedoch ab.

Die Gesamtforderung des Klägers ist der Höhe nach unstrittig. Aus diesem Grund ist der Rechtsstreit im Sinne des § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO zur Endentscheidung reif. Auf die Berufung des Klägers war das Urteil des Arbeitsgerichts, wie geschehen, zu ändern, während die Anschlußberufung des beklagten Landes zurückzuweisen war.

gez. Dr. Schröder

Weimer

Siara

Dr. Toeche-Mittler

Bichler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

